

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 28.05.2026

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/005/26

öffentlich Datum der Anfrage: 11.05.2026

Anfrage von StR Zehnpfund zur Möglichkeit einer Bürgerbefragung beim Zukunftsprojekt Morgenrot

Frage von Herrn StR Zehnpfund:

Wie bewertet der Herr Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung die Möglichkeit einer Bürgerbefragung vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 26.02.2024 – 1 S 1925/23, veröffentlicht u.a. in NVwZ-RR 2024, 1012), nachdem die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann, so lange der Bebauungsplan noch nicht nach § 10 BauGB als Satzung erlassen wurden ist?

beantwortet durch:	Meirich, Roy	gez. Meirich 28.05.2026
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 28.05.26
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 29.05.26

Antwort:

Der von Herrn StR Zehnpfund herangezogene Beschluss (kein Urteil) des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vermag im hier vorliegenden Fall nicht zur Anwendung verwendet werden. Es wird auf den

Hessischer Verwaltungsgerichtshof 8. Senat

Beschluss v. 20.09.2018, 8 B 1358/18

verwiesen, wo es unter anderem heißt:

„(2) Die Art und Weise, wie diese Entscheidungen verfahrensrechtlich zu treffen sind, richtet sich - soweit keine bundesrechtlich zwingenden Vorgaben bestehen - allein nach landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Gemeindeordnungen sowie den Hauptsatzungen der Gemeinde über die Zuständigkeit bestimmter Gremien. Ob es dazu auf Gemeindeebene einer Beschlussfassung - und damit einer Entscheidung - bedarf und von wem diese ggf. zu treffen ist, bestimmt allein das jeweilige Kommunalrecht (vgl. dazu Schellenberger, Zur Verfassungskonformität von § 21 Abs. 2 Nr. GemO, VBIBW 2017, 498ff zur vergleichbaren Rechtslage in Baden-Württemberg).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO sind wichtige Entscheidungen, zu denen die Erstellung eines Konzepts für eine beabsichtigte Bebauung zählt, der Gemeindevertretung vorbehalten. Diese entscheidet gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 HGO durch Beschluss. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 HGO werden Beschlüsse im Regelfall mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen um zu ermitteln, ob der Antrag, der der Beschlussfassung zugrunde liegt, die erforderliche Mehrheit erhalten hat (Schmidt/Bennemann in Rauber u.a., HGO, 3. Aufl. 2017, § 54 Nr. 1). Jeder Gemeindevertreter muss sich dabei im Rahmen der Abstimmung entscheiden, ob er den Antrag unterstützt oder ablehnt. Sein Abstimmungsverhalten fließt ein in den Beschluss der Gemeindevertretung, die damit zugleich eine Entscheidung i. S. d. § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO trifft. Mit ihrem Beschluss vom 12. September 2017 hat die Gemeindevertretung somit (mehrheitlich) über die Grundzüge der Planung für die Bebauung des "Wohngebiets Dornberg" entschieden und den Gemeindevorstand mit der Vorbereitung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeindevorstand besorgt als die Verwaltungsbehörde der Gemeinde die laufende Verwaltung nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung (§ 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGO). Entsprechend dem ihm erteilten Auftrag hat er das Konzept den Vorgaben der Gemeindevertretung angepasst und zum Schutz der Quelle Dornberg einen von der Bebauung freizuhaltenen Radius von 70m Abstand eingeplant. Zugleich wurde beschlossen, für das so geänderte Konzept die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 24. Februar 2018 veröffentlicht. Da auch der Gemeindevorstand gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 HGO zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben Beschlüsse fasst, beinhalten auch diese Entscheidungen i. S. d. § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO.

Diese Auffassung wird bestätigt durch den Wortlaut der Vorschrift. Dieser spricht - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - dafür, dass nicht nur der Aufstellungsbeschluss und die Aufstellung des Bebauungsplans selbst Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung sein sollen, sondern auch sämtliche im Verlaufe des Verfahrens von der Gemeinde zu fassenden Beschlüsse. Denn der Gesetzestext spricht im Plural und ohne weitere Konkretisierung von "Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung" und entzieht sie - mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses, d. h. des ersten Beschlusses, mit dem die Gemeinde über das "Ob" einer Bebauung entscheidet und ihre Absicht, für ein bestimmtes Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, öffentlich bekannt macht - allesamt dem Bürgerbegehren.

Diese Auslegung der Vorschrift wird zudem bestätigt durch die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/4031, S. 29), in der es heißt:

"Die Einfügung der neuen Nr. 5a bewirkt, dass Zwischenentscheidungen und (vor allem) die Endentscheidung des Gemeindeparkaments in der gemeindlichen Bauleitplanung nicht mehr länger mit dem Bürgerbegehren angegriffen werden können. Nur die Einleitung des Planungsverfahrens, die Entscheidung darüber, ob ein gemeindlicher Bauleitplan (Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) erlassen, geändert oder aufgehoben werden soll (Aufstellungsbeschluss) soll zukünftig noch bürgerentscheidsfähig sein. Selbstverständlich bleibt auch ein Initiativbegehren, das auf diese Grundsatzentscheidung gerichtet ist, nach wie vor zulässig. In der Bauleitplanung werden die Bürger frühzeitig und umfangreich beteiligt (vgl. § 3 Abs. 1 BauGB). Die Legitimation des aufwendigen und kostenintensiven Planungsverfahrens wird unterlaufen, wenn die abschließende Entscheidung, der Satzungsbeschluss des Gemeindeparkaments (§ 10 Abs. 1 BauGB), noch mit einem kassatorischen Bürgerbegehren angegriffen und durch einen entsprechenden Bürgerentscheid zu Fall gebracht werden kann."

Sowohl die ausdrückliche Erwähnung von "Zwischenentscheidungen, die nicht mehr länger mit dem Bürgerbegehren angegriffen werden können" als auch die Aussage, "die Legitimation des aufwendigen und kostenintensiven Planungsverfahrens solle nicht unterlaufen werden", belegt, dass Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nicht nur der Aufstellungsbeschluss und der Bebauungsplan selbst sind, sondern auch alle weiteren Entscheidungen, die in dem stufenförmigen Verfahren bis zum Erlass des Bebauungsplans einschließlich desselben getroffen werden. Sie sollen nicht mehr mit einem Bürgerentscheid zu Fall gebracht werden können."

Dieser Beschluss wird auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gesehen und zitiert im Zusammenhang mit dem **Hinweis auf das geltende Landesrecht**.

In Sachsen-Anhalt gilt das KVG LSA. Hiernach sind gem. § 26 II, Nr. 6 KVG LSA Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB. Die Rechtslage ist demnach eher mit der in dem Land Hessen geltenden HGO zu vergleichen.